

Vereinbarung über Lieferung von Überschussstrom einer erneuerbaren Energieerzeugungsanlage

abgeschlossen zwischen

1. Verein „1. EEG Lannach“, Launeggstraße 44, 8502 Lannach
als „Erneuerbare Energie-Gemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 6a iVm §§ 16c ff ElWOG
2010 iVm § 79f EAG einerseits

Lannach am: _____ für die EEG: _____

sowie

2. Neues Mitglied EEG:

- ☐ Frau
- ☐ Herr
- ☐ Firma

Vorname: _____

Nachname (Firmenname): _____

UID-Nummer: _____

Adresse: _____

Rechnungsadresse: _____

Telefon: _____

Email: _____

IBAN: _____

Zählpunktnummer(n):

AT. _____ Engpassleistung: _____

AT. _____ Engpassleistung: _____

AT. _____ Engpassleistung: _____

Ort: _____ am: _____

Unterschrift: _____

als „Eigentümer“ der Energieerzeugungsanlage

wie folgt:

1. Präambel

- 1.1. Das obengenannte neu Mitglied ist Eigentümer einer erneuerbaren Energieerzeugungsanlage.
- 1.2. Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Eigentümer den mit seiner Energieerzeugungsanlage erzeugten Überschussstrom der EEG zur Verfügung zu stellen. Die EEG ist berechtigt diese zu verbrauchen, zu speichern oder, sofern technisch und rechtlich zulässig, zu verkaufen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem Eigentümer und der EEG geregelt.
- 1.3. Bei der EEG handelt es sich um einen Verein iSd VereinsG.
- 1.4. Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung ist die im Eigentum des Eigentümers stehende Energieerzeugungsanlage:
- 1.5. Art der Erzeugung: Strom aus Photovoltaik/ Wasser/ Biomasse
- 1.6. Der Eigentümer stellt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen, den in der Energieerzeugungsanlage erzeugten Überschussstrom im Umfang der von der EEG sowie deren Mitgliedern verbrauchten Energie zur Verfügung.

2. Eigenverbrauch, nicht verwerteter Überschussstrom

Der Eigenverbrauch des Eigentümers ist von der Verteilung ausgeschlossen. Festgehalten wird zwischen den Vertragspartnern weiters, dass der nicht von den Mitgliedern der EEG verbrauchte Überschussstrom dem Erzeugungszählpunkt und somit dem Eigentümer zugeordnet wird.

3. Abgeltung Überschussstrom (Einspeisetarif)

- 3.1. Die EEG verpflichtet sich, dem Eigentümer für den vom Netzbetreiber festgestellten, den für die Erzeugungsanlage des Eigentümers gelieferten Strommenge entsprechenden Einspeisetarif zu entrichten. Der Einspeisetarif ist der Anlage 1 zu entnehmen.
- 3.2. Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt. sowie sonstiger von der EEG für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten.

4. Betriebsführung

- 4.1. Die Wartung und Instandhaltung der gegenständlichen Energieerzeugungsanlage obliegt ausschließlich dem Eigentümer. Ebenso liegt der Abschluss von Versicherung und Wartungsverträgen für die Erzeugungsanlage einzig im Ermessen des Eigentümers.
- 4.2. Der Eigentümer verpflichtet sich, für sämtliche Kosten, die für den Betrieb und die Instandhaltung der Energieerzeugungsanlage notwendig sind, aufzukommen.
- 4.3. Es ist dem Eigentümer hinsichtlich der Energiemenge, welche der EEG zugewiesen ist, nicht erlaubt, diese an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen.

5. Zählpunktmanagement

Der Eigentümer stellt der EEG jedoch sämtliche mit dem Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff ElWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung und erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen.

6. Haftung

- 6.1. Der Eigentümer der Anlage leistet Gewähr dafür, dass sich die Energieerzeugungsanlage in gebrauchsfähigem Zustand befindet und über sämtliche anlagenrechtlichen Bewilligungen/Genehmigungen verfügt, die für die Errichtung, den Bestand, den Betrieb der Energieerzeugungsanlage sowie die Einspeisung der dadurch erzeugten Energie in das öffentliche Netz notwendig sind. Eine Haftung für Schäden Dritter aus dem Betrieb der Energieerzeugungsanlage trifft ausschließlich den Eigentümer.
- 6.2. Darüber hinaus trifft den Eigentümer keine Haftung, insbesondere auch nicht dafür, dass die Energieerzeugungsanlage eine bestimmte Energiemenge liefert.
- 6.3. Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage durch die EEG.

7. Datenschutz

- 7.1. Die EEG verpflichtet sich gegenüber dem Eigentümer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten des Eigentümers, vertraulich zu behandeln.
- 7.2. Dem Eigentümer kommt gegenüber der EEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

8. Auflösung

8.1. Auflösung durch den Eigentümer

Es steht dem Eigentümer offen, die vorliegende Vereinbarung mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich zu kündigen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn der Eigentümer als Mitglied aus der EEG ausscheidet.

Der Eigentümer ist insbesondere dann zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung berechtigt, wenn die EEG

- trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 8 Wochen einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

8.2. Auflösung durch die EEG

Die EEG kann die Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende schriftlich kündigen.

Der EEG steht die Berechtigung zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung zu, wenn die EEG

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- über keine Mitglieder mehr verfügt;
- der Verteilernetzbetreiber der EEG den Zugang zum Netz verweigert oder die Netzzugangsvereinbarung auflöst oder die EEG sonst nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt.

9. Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs des Bestandsobjekts/Abfall der Energieleistung/Insolvenz

Sämtliche Rechte und Pflichten erlöschen auch dann, wenn über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben;

10. Sonstige Bestimmungen

- 10.1. Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.
- 10.2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht.
- 10.3. Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.
- 10.4. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.
- 10.5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die EEG und deren Verhältnis zum Eigentümer eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
- 10.6. Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- 10.7. Einvernehmlich anerkennen die Vertragsteile, dass die vereinbarte Gegenleistung ihren wirtschaftlichen Vorstellungen und Interessen entspricht, sodass keine Gründe für eine Anfechtung des Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes im Sinne des § 934 ABGB oder sonstiger verzichtbarer Anfechtungsgründe vorliegen.

Anlage 1 – Einspeisetarif (Beschluss Generalversammlung vom 1.4.2025):

Die Preisbildung zum Einspeisetarif in der EEG erfolgt gemäß der konstituierenden Sitzung vom 1.4.2024 und setzt sich wie folgt zusammen:

Energiepreis: 8 Cent je kWh excl. 20% USt.

Bearbeitungsgebühr: 0,5 Cent je kWh excl. 20% USt. (Bearbeitungsgebühr für die Stromabrechnung in der EEG)

Mitgliedsbeitrag: € 15,- pro Jahr excl. 20% USt.

Die Abrechnung (Gutschrift) erfolgt monatlich im Nachhinein bis spätestens 5 Monate nach Ende des abzurechnenden Monats, entsprechend der tatsächlich verbrauchten Strommenge laut Netzbetreibern. Die Abrechnung (Gutschrift) wird per E-Mail an das Mitglied ausgesandt. Die Fälligkeit beträgt 10 Tage ab Ausstellungsdatum.

